

Fr 18/107

18107/233

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (fraktionslos) vom 24.04.2023

Auswirkungen der geplanten Änderung des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) in Hessen – Teil 8

Drucksache 20/11087

und

Antwort

Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen

Vorbemerkung Fragesteller:

Am 19.04.2023 wurde im Bundeskabinett die 2. Änderung des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) beschlossen, die nunmehr dem Bundestag und dem Bundesrat zugeleitet wird. Im Dezember 2022 haben Europäisches Parlament, EU-Ministerrat und Kommission entschieden, ab 2027 auch die Bereiche Gebäude und Verkehr in den Emissionshandel einzubeziehen. Dieser wird jedoch – wie durch das neue GEG vorgesehen – durch ein Verbot bestimmter Technologien oder Verpflichtungen zu Emissionseinsparungen bei konkreten Emittenten behindert. Durch die im GEG vorgesehenen Regelungen entscheiden nicht mehr die Vermeidungskosten, an welcher Stelle die Emissionsvermeidung stattfindet. Mit der extrem aufwendigen Altbausanierung lassen sich möglicherweise deutlich geringe CO₂-Einsparung erzielen als mit anderen kostengünstigeren Maßnahmen. Das GEG könnte somit die Entwicklung neuer und kostengünstiger Technologien behindern. Die Effizienz der „Klimapolitik“ hängt jedoch entscheidend davon ab, dass pro eingesetztem Kapital die größtmögliche CO₂-Einsparung erfolgt.

Vorbemerkung Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen:

Mit der zweiten Novelle des Gebäudeenergiegesetzes sollen ab dem 01. Januar 2024 neu eingebaute Heizungen mit mindestens 65 % erneuerbare Energien betrieben werden. Bereits verbaute, funktionierende Heizungen dürfen weiter betrieben werden. Erst wenn diese kaputtgehen oder die zulässige Höchstdauer (30 Jahre) überschritten ist, greifen die Vorgaben. Dabei soll eine fünfjährige Übergangsfrist gelten, in der auch Öl- und Gasheizungen verbaut werden dürfen. Der Gesetzentwurf sieht eine Reihe von Möglichkeiten vor, mit denen die Verpflichtung erfüllt werden kann. Zum Beispiel der Anschluss an ein Wärmenetz, die Solarthermie-Anlage, die Stromdirektheizung oder die Nutzung von Biomasse oder grünem/blauen Wasserstoff. Somit besteht keine Verpflichtung zum Einbau einer Wärmepumpe. Im Hinblick auf den sozialverträglichen Ausgleich sind großzügige Übergangsfristen und Fördermöglichkeiten bis zu 70% vorgesehen. Die Wärme-wende ist notwendig, um die Erwärmung der Erdatmosphäre zu begrenzen. Sie dient der Energieversorgungssicherheit durch eine stärkere Unabhängigkeit von Gas- und Ölimporten. Da erneuerbare Energien mittel- bis langfristig eine sehr viel kalkulierbarere, kostengünstigere und stabilere Wärmeversorgung gewährleisten, dient der Gesetzesentwurf auch dem Verbraucher- und Mieterschutz.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen wie folgt:

Frage 1. Wie hoch wird die Reduzierung der CO₂-Emissionen (absolut oder prozentual) in Hessen durch Umsetzung der im neuen GEG vorgesehenen Maßnahmen voraussichtlich in den kommenden 5 Jahren sein?

Eine Ermittlung der CO₂-Reduktion in Hessen ist im Voraus nicht möglich, da unklar ist, wie viele Gas- oder Ölheizungen unreparierbar defekt sein und durch welchen Wärmeerzeuger sie jeweils ersetzt werden.

Frage 2. Hat die Landesregierung überprüft, ob bei den im Eigentum des Landes stehenden Gebäuden CO₂-Einsparungen – entgegen dem neuen GEG – mit geringerem Aufwand (=Kapitaleinsatz) realisierbar sind?

Frage 3. Falls 2. zutreffend: mit welchem Ergebnis?

Die Fragen 2 und 3 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Bei der energetischen Sanierung landeseigener Gebäude werden regelmäßig projektbezogen alternative Lösungsmöglichkeiten innerhalb der geltenden Regelwerke untersucht. Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen nach § 7 Landeshaushaltsordnung bestätigen, dass CO₂-Einsparungen mit geringstmöglichem Kapitaleinsatz realisiert werden.

Frage 4. Wie hoch wird der Stromverbrauch der infolge der Bestimmungen des neuen GEG zusätzlich zu installierenden Wärmepumpen in Hessen voraussichtlich sein?

Frage 5. Wie hoch wird der Anteil des unter 4. aufgeführten Stromverbrauchs sein, der voraussichtlich ohne CO₂-Emission erzeugt wird?

Die Fragen 4 und 5 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Da der Gesetzesentwurf technologieoffen ist (siehe Vorbemerkung) und unklar ist, wie viele Gas- oder Ölheizungen unreparierbar defekt sein und durch welchen Wärmeerzeuger sie jeweils ersetzt werden, kann hierzu keine Aussage getroffen werden.

Frage 6. Sind die kommunalen Stromnetze für die aufgrund des neuen GEG zusätzlich zu erwartenden Strommenge ausgelegt?

Die Netzbetreiber betreiben in Eigenverantwortung eigene Zielnetz- bzw. Netzausbauplanungen, welche auch Zielsetzungen im Bereich der Dekarbonisierung des Wärme-marktes berücksichtigen. Zudem wurden bei der Errichtung der Netze Reserven für

neue Verbraucher oder andere Änderungen vorgesehen. Der nun durch den zunehmenden Einsatz von Wärmepumpen resultierende steigende Energie- und Leistungsbedarf von Haushaltskunden kann daher im Regelfall durch die eingeplanten Reserven teilweise bedient werden. Mit einem signifikant verstärkten Einsatz von Wärmepumpen zur Deckung des Wärmebedarfs ist jedoch davon auszugehen, dass ein Ausbau der Netze erforderlich wird. Bis zur Realisierung des Umbaus kann zudem durch eine intelligente Steuerung von Netzen und Verbrauchern (SmartGrids) eine Netzintegration zusätzlicher Verbraucher wie etwa Wärmepumpen ermöglicht werden. Vergleiche die Antwort zu Frage 9 der Drucksache 20/10954.

Frage 7. Hat die Bundesregierung den Ländern bzw. Kommunen finanzielle Förderungen für Maßnahmen nach dem neuen GEG für eigene Gebäude in Aussicht gestellt?

Frage 8. Falls 7. zutreffend: in welcher Höhe bewegen sich diese Förderungen und unter welchen Bedingungen werden diese gewährt?

Die Fragen 7 und 8 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im Rahmen der Bundesförderung für effiziente Gebäude sind Länder nicht antragsberechtigt. Weitere Förderungen für die Kommunen über die bestehenden Förderangebote hinaus sind seitens der Bundesregierung nicht angekündigt.

Frage 9. Von welchem Strompreis geht die Landesregierung bei ihren Kalkulationen der durch das neue GEG induzierten Kosten für die nächsten 5 Jahre aus?

Die nachfolgenden Angaben gelten für den Staatlichen Hochbau des Landes. Gemäß Veröffentlichung des Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft „BDEW“ (Stand 04/2023) liegt der Strompreis für 2023 bei ca. 30 Cent/Kilowattstunde (kWh) brutto. Dies deckt sich mit den derzeitigen durchschnittlichen Strompreisen der Landesliegenschaften. Eine belastbare Prognose der Strompreise für die nächsten 5 Jahre ist zurzeit aufgrund der preislichen Turbulenzen auf dem Strommarkt schwierig. Es wird davon ausgegangen, dass das neue GEG die Entwicklung der Strompreise nicht wesentlich beeinflussen wird. Die Entwicklung der Strompreise wird kontinuierlich überprüft, so dass ein aktueller Strompreis in den entsprechenden Kalkulationen berücksichtigt wird.

Wiesbaden, 11. Juli 2023



Tarek Al-Wazir
Staatsminister